



Faktenblatt «Bagatellklausel» bei Bauaufträgen

Bern, 22. Oktober 2020; V2.0

Werden innerhalb desselben Projektes (Bauwerkes) mehrere Bauaufträge vergeben, ist für die Unterstellung unter den Staatsvertragsbereich der Gesamtwert aller Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Erreicht der Gesamtwert exkl. MwSt. (ohne Honorare, Landerwerbskosten und sonstigen Gebühren) den Schwellenwert von CHF 8,7 Mio., so müssen alle Bauarbeiten im Bereich der Staatsverträge ausgeschrieben werden (Art. 16 Abs. 4 BöB 2019). Die sog. Bagatellklausel, lässt zu, dass 20 Prozent des Gesamtwertes eines Bauprojektes ausserhalb des von den Staatsverträgen erfassten Bereiches (Nicht-Staatsvertragsbereich) vergeben werden können. Für das kantonale Recht gilt, dass die unter die Klausel fallenden Beschaffungen nach den Regelungen des Binnenmarktes zu vergeben sind (Art. 16 Abs. 3 IVöB 2019).

Berechnung des Gesamtwertes eines Bauwerks

Vergibt die Auftraggeberin für die Realisierung eines Bauwerks mehrere Bauaufträge, so ist nicht der Wert des einzelnen Auftrages, sondern der geschätzte Gesamtwert aller aufgrund des Kriteriums der wirtschaftlichen und technischen Einheit zum Bauwerk gehörenden Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend (Art. 16 Abs. 4 BöB 2019, Art. 16 Abs. 3 IVöB 2019).

Ausgangspunkt für die Berechnung des Gesamtwertes bildet der Kostenvoranschlag (KV) des Bauwerks. Man unterscheidet zwischen Leistungen des Bauhauptgewerbes, d.h. allen für die tragende Struktur eines Bauwerks nötigen Arbeiten und Leistungen des Baunebengewerbes, also allen übrigen Arbeiten (BKP [Baukostenplan] 1, 2, 3 und 4, exkl. Mehrwertsteuer und Honorare bzw. Landerwerbskosten).

- Bauhauptgewerbe (Beispiele): Unterfangungen (BKP 123), gemeinsame Baustelleneinrichtung (13), Baugrubenaushub (201), Baumeisterarbeiten (inkl. Aussenanlagen; 211), Montagebau in Beton, vorgefertigtem Mauerwerk (212, 411), Montagebau in Holz (214), übriger Rohbau 1 (Aussenanlagen; 413)
- Baunebengewerbe (Beispiele): Fenster, Aussentüren, Tore (BKP 221), Spenglerarbeiten, Blitzschutzanlagen, Bedachungsarbeiten, Rohbau 2 (Aussenanlagen) (222, 223, 224, 414), Spezielle Dichtungen und Dämmungen (225), Fassadenputze, Äussere Oberflächenbehandlungen, Gipsarbeiten, Innere Oberflächenbehandlungen

(226, 227, 271, 285), Äussere Abschlüsse, Sonnenschutzanlagen (228), Starkstromanlagen, Starkstrominstallationen, Leuchten und Lampen, Schwachstromanlagen, Schwachstrominstallationen (231, 232, 233, 235, 236), Heizungsanlagen, Lufttechnische Anlagen (242, 244), Allgemeine Sanitärapparate, Sanitärleitungen, Dämmungen (251, 254, 255), KÜcheneinrichtungen (258), Aufzüge (261), Schreinerarbeiten (273), Schliessanlagen (275), Bodenbeläge (281), Baureinigung (287), Gärtnerarbeiten (Gebäude), Gärtnerarbeiten (288, 421)

Erreicht die KV-Summe dieser Leistungen den gesetzlichen Schwellenwert von CHF 8.7 Mio. («Staatsvertragsbereich für Bauleistungen»), so müsste grundsätzlich jeder einzelne Bauauftrag in einem offenen oder selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich vergeben werden (vorbehältlich einer freihändigen Vergabe i.S.v. Art. 21 Abs. 2 BöB/IVöB 2019 [Ausnahmen]). Als «Korrektiv» dazu gibt es die Bagatellklausel, wodurch die einzelnen Leistungen nach den für die Einzelleistung massgebenden Schwellenwerten im Nicht-Staatsvertragsbereich behandelt werden.

Der Gesamtwert des Bauwerks kann sich im Laufe der Projektbearbeitung bzw. Realisierung verändern (erhöhen). Wird eine Anpassung des KV von den zuständigen Gremien genehmigt, so entspricht der angepasste KV dem neuen Gesamtwert des Bauwerks und die zulässigen 20% erhöhen sich entsprechend.

Voraussetzungen

Um die Bagatellklausel anwenden zu können, d.h. die Vergabe der Arbeiten im Nicht-Staatsvertragsbereich, müssen die beiden folgenden Voraussetzungen (Limiten) kumulativ erfüllt sein:

- Der (Auftrags-)Wert einer einzelnen Leistung hat unter der Schwelle von CHF 2 Mio. zu liegen; und
- die Auftragswerte dieser Leistungen dürfen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerks überschreiten.

Auswahl

Sofern die nicht über CHF 2 Mio. liegenden Einzelaufträge gesamthaft mehr als 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerkes ausmachen, muss unter ihnen eine Auswahl über die nicht dem Staatsvertragsbereich unterliegenden Vergaben von Einzelaufträgen getroffen werden.

Mitglieder der KBOB

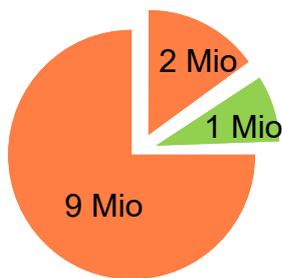
BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.admin.ch

Anwendungsbeispiele

Beispiel 1:

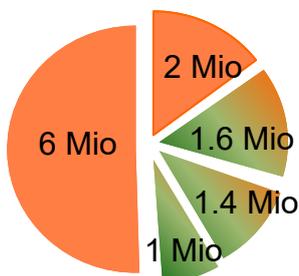


Beispiel:
2.0 Mio. Sanitärleistungen (BKP 251 etc.)
1.0 Mio. Fenster, Türen (BKP 221)
9.0 Mio. Bauleistungen etc. (BKP 123 etc.)

Frage: Die gesamten Bauleistungen (geschätzt CHF 12 Mio) werden aufgeteilt in einzelne Leistungen von 2 Mio. (z.B. Sanitärleistungen, 251 etc.), 1 Mio. (z.B. Fenster, Türen, 221) und CHF 9 Mio. (übrige). Welche (Einzel-) Leistungen gemäss BKP sind im Staatsvertragsbereich auszuschreiben?

Antwort: Die erste Bauleistung von CHF 9 Mio. muss im Staatsvertragsbereich ausgeschrieben werden. Die zweite Leistung (vorliegend Sanitärleistungen) beträgt gerade CHF 2 Mio. und erfüllt somit die erste Voraussetzung nicht. Auch diese Leistung ist im Staatsvertragsbereich zu vergeben. Einzig die Leistung von CHF 1 Mio. (vorliegend Fenster etc.) fällt unter die Bagatellklausel und kann über diese im Nicht-Staatsvertragsbereich (vgl. unten) vergeben werden.

Beispiel 2:



Beispiel:
2.0 Mio. Fassaden (BKP 226 etc.)
1.6 Mio. Elektroanlagen (BKP 231 etc.)
1.4 Mio. Heizung, Lüftung (BKP 242 etc.)
1.0 Mio. Fenster, Türen (BKP 221)
6.0 Mio. Baumeisterarbeiten (BKP 123 etc.)

Frage: Ein Gesamtbauwerk (geschätzt CHF 12 Mio.) kann aufgeteilt werden in einzelne Leistungen von CHF 6 Mio. (z.B. Baumeisterarbeiten, 123 etc.), 2 Mio. (z.B. Fassaden, 226 etc.), CHF 1.6 (z.B. Elektroanlagen, 231 etc.), CHF 1.4 (z.B. Heizung, 242 etc.) und CHF 1 Mio. (z.B. Fenster, Türen, 221). Welche (Einzel-)Leistungen sind im Staatsvertragsbereich auszuschreiben?

Antwort: Die Leistungen über CHF 6 Mio. und 2 Mio. sind im Staatsvertragsbereich zu vergeben. Was die anderen drei Aufträge betrifft, so ergibt sich Folgendes: 20% von CHF 12 Mio. sind CHF 2.4 Mio. Es dürfen also nicht alle drei Restaufträge über die Bagatellklausel im Nicht-Staatsvertragsbereich vergeben werden. Es gibt allerdings zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

- Entweder die beiden Leistungen von CHF 1 Mio. (vorliegend Fenster etc.) und 1.4 Mio. (vorliegend

Heizung etc.) werden im Einladungsverfahren (Bund) bzw. im offenen oder selektiven Verfahren (Kantone/Gemeinden) im Nicht-Staatsvertragsbereich vergeben (CHF 2.4 Mio. darf erreicht, nicht aber überschritten werden);

- oder die Vergabestelle wendet für die Leistungen von CHF 1.6 Mio. (vorliegend Elektroanlagen) die Bagatellklausel an und vergibt nur sie im Einladungsverfahren (Bund) bzw. im offenen oder selektiven Verfahren (Kantone/Gemeinden) im Nicht-Staatsvertragsbereich.

Für welche der beiden vorstehenden Lösungen sie sich entscheidet, ist in der Praxis oftmals vom Inhalt der einzelnen Leistungen sowie der Terminlage abhängig.

Vergabeverfahren für unter die Bagatellklausel fallende Aufträge

Die als «Bagatellfälle» ausgeschiedenen Einzelaufträge müssen nach den für deren (Einzel-) Auftragswert im Nicht-Staatsvertragsbereich massgebenden Schwellenwerten behandelt werden.

Vergabestellen des Bundes müssen solche Aufträge mindestens im Einladungsverfahren vergeben, sofern der Wert der einzelnen Bauleistung den Wert von CHF 300'000 übersteigt (vgl. Anhänge 1 und 4 BöB 2019).

Den Rahmen für die Anwendung der Bagatellklausel in den Kantonen setzt die IVöB 2019: Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den für Leistungen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes unterschiedlichen Schwellenwerten (vgl. Anhänge 1 und 2 IVöB 2019): Für die Vergabe stehen, je nach Schwellenwert der einzelnen Leistung, das freihändige Verfahren, das Einladungsverfahren (ab CHF 150'000 bzw. CHF 300'000) oder das offene bzw. selektive Verfahren (ab CHF 250'000 bzw. CHF 500'000) im Nicht-Staatsvertragsbereich zur Wahl.

Verfahrenswahl und Dokumentation

Die Wahl des Vergabeverfahrens ist für sämtliche Einzelaufträge basierend auf dem Kostenvorschlag für die Einzelleistung (Einzelauftragswert) zu treffen. Der Zeitpunkt der späteren Vergabe sowie ein Abweichen des tatsächlichen vom geschätzten Einzelauftragswert spielen grundsätzlich keine Rolle. Entscheidend ist, dass die der Vergabeverfahrenswahl zu Grunde liegenden KV-Beträge sorgfältig, d.h. nach Treu und Glauben geschätzt worden sind. Der Entscheid, welche Leistungen unter die Bagatellklausel fallen, ist mit der Verfahrenswahl zu treffen und zu dokumentieren. Die Bagatellklausel darf nicht erst im Falle einer Beschwerde angerufen werden.

Weitergehende Auskünfte

Geschäftsstelle der KBOB
Tel. 058 465 50 63, kbob@bbl.admin.ch